

Havixbeck, **10.06.2025**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen: IV/11
Bearbeiter/in: **Melanie Petermann**
Tel.: **02507/33155**

Beschluss der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	25.06.2025			
2 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur	26.06.2025			
3 Gemeinderat	10.07.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Beschlussvorschlag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, werden nachfolgenden Stellungnahmen

- zur Kenntnis genommen:
laufende Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, N1, N2, N3, N4
- berücksichtigt:
laufende Nummern: 4, B1
- nicht berücksichtigt:
laufende Nummern: ---

Die laufenden Nummern können der Anlage 2 entnommen werden.

2. Die Sortimentsliste (siehe Anlage 3, S. 90 ff. und Tab. 15) für die Gemeinde Havixbeck („Havixbecker Liste“) wird beschlossen.

3. Die Abgrenzungen des zentralen Versorgungsbereichs (Karte 12, S. 78), des Sonderstandortes Lasbeck (Karte 13, S. 81) und die Beschreibung der Nahversorgungsstandorte Schützenstraße und An der Feuerwache (S. 83) werden beschlossen.

4. Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept gemäß Anlage 3.

Begründung

Die konzeptionellen Bausteine der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wurden bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Wohnen am 12.02.2025 durch Herrn Kruse von dem Gutachterbüro Junker + Kruse vorgestellt (siehe VO/002/2025 und die Niederschrift hierzu).

Nachfolgend fand in der Zeit vom 14.04. – 18.05.2025 (einschließlich) die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit können der Anlage 2 zu dieser VO/070/2025 entnommen werden.

Die Nachbarkommunen haben weder Anregungen noch Hinweise zu dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Havixbeck geäußert.

Die Träger öffentlicher Belange haben grundsätzlich auch keine Einwände geltend gemacht. Von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, wurden redaktionelle Hinweise bzgl. des Regionalplans Münsterland gegeben (Rechtskraft und Änderung eines Bereiches von GIB- zu ASB-Fläche). Darüber hinaus wurde der Anregung, die östliche Fläche bei dem Sonderstandort Lasbeck als Potentialbereich wieder mit in den Flächenbereich aufzunehmen, gefolgt. Diese Fläche war in dem alten Einzelhandelskonzept der Gemeinde Havixbeck aus dem Jahr 2009 ebenfalls als Potentialfläche für den Sonderstandort ausgewiesen.

Aus der Bürgerschaft ist eine Anregung bei der Gemeindeverwaltung eingegangen, der gefolgt wird. Der Geltungsbereich des zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) wurde wunschgemäß angepasst, das private Grundstück ist somit nicht mehr Bestandteil des ZVB.

Da der Anregung gefolgt wurde, wird nicht mehr detailliert auf die konkreten Punkte der Stellungnahme eingegangen. Angemerkt sei aber, dass sich das Grundstück in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“ befindet, der im Jahr 2000 Rechtskraft erhalten hat. Hiernach ist das Grundstück bereits als „MK“/Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Eine ggf. anstehende Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ würde demnach zu keiner Veränderung des Gebietscharakters und einer ggf. anstehenden Baugenehmigung führen. Der Bestandsschutz des 1984 errichteten Wohngebäudes ist hiervon unbenommen.

Nach dem förmlichen Beschluss des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Havixbeck aus dem Jahr 2009 durch den Gemeinderat erfolgt mit der vorliegenden Fortschreibung eine aktuelle Überprüfung der Angebots- und Nachfragesituation im Bereich der Nahversorgung sowie eine Evaluierung der nahversorgungsrelevanten Ziele und konzeptionellen Vorgaben (Zentrenkonzept, Steuerungsregeln). Die Gemeinde Havixbeck erhält ein aktualisiertes und an die derzeitige Rechtssituation und -praxis angepasstes Fachkonzept.

Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist das Einzelhandelskonzept von dem Gemeinderat als zuständigem Gemeindeorgan zu beschließen und als solches u. a. bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

gez. Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1: SDG-Kernkriterien (nur im RIS)

Anlage 2: Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung inkl. Abwägungstabelle (nur im RIS)

Anlage 3: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Havixbeck (nur im RIS)